

Vierdter Tractat.

weite nur mit diesem Wegzebler ab / vñnd muß fleißig auffgeschrie-
ben werden / auff welche zahl die Magnenadel des Planimetri eynges-
fallen sey (wie im ersten Tractat solches gnugsam angezeigt worden)
darzu auch die weite von einem Ort zum andern / so man mit diesem
Wegzebler abgegangen vn d gemessen hat.

CAPVT III.

Wie man diß Instrument zu Ross / ein Landt
schafft abzureiten / zubesichtigen vñd ab-
zumessen / gebrauchen soll.

Diß Instrument wird auff der rechten seiten vordern theils des
Sattels bequemlich angehefft / vñnd muß das Ross am rechten
Bein ein bande angelegt haben / daran das schmürlein des Zugs dieses
Instruments / nichts anders als wie in der vorigen figur zusehen / ges-
pannen werde / also daß allemahl / da das Ross den rechten Fuß vort-
setzt / der Zeiger B. (eben gleich wie es zu Fuß angedeutet ist worden)
vmb einen Grad vortgerückt werde / Dann da der Gaul 100. tritt /
mit dem rechten Fuß gethan / wird der Zeiger B. abermahl oben am
Anfang auff 100. stehen / vñnd der Zeiger C. wird vmb ein Grad / so
hundert bedeutet / vortgerückt.

Es gehöret aber hierzu ein gar zahmer Gaul / der ein gleichen
Paß oder Schritte gehet / da mit man auff ihm schreiben / vñd die abge-
messene weite gerade treffen kan.

Man muß auch fleißig mercken wie viel ieder Ross Schritt / des
rechten Fuß / weit sey / auff daß man solches mit des Zeigers andeu-
tung multipliciren möge.

Es were auch gut daß der Man / mit seinem vñnd' des Rosses
Schritt gleich zutreffe / solches zu erfahren / lasse er das Pferd auff ei-
ner eben vortgehen / vñnd zehle seine Schritte / so offemals als es den re-
chten Fuß vortsetzt 100. ab. Darnach steige er vom Ross / vñd gehe sol-
che weit /

B

che weit /